

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Klima- und Transformationsfonds 2022; Mitteilung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 6 des Haushaltsgesetzes 2022 i. V. m. § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 6092 Titel 893 10 – Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich – bis zur Höhe von insgesamt 2.610.250.000 Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 2022  
II B 3 – AF 0205/21/10009 :001*

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 des Haushaltsgesetzes 2022 (HG 2022) i. V. m. § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (üpl. VE) bei Kapitel 6092 Titel 893 10 – Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich (BEG) – bis zur Höhe von insgesamt 2.610.250.000 Euro erteilt hat.

Dies war erforderlich, da die bisherigen Annahmen zur Kassenwirksamkeit von Neuzusagen bei der BEG-Förderung nicht mehr zutreffend sind. Aufgrund der anhaltenden Rohstoffknappheit, des Fachkräftemangels und der gestiegenen Preise kommt es teilweise zu umfangreichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen. Entsprechend wird sich der voraussichtliche Zeitpunkt des Mittelabflusses verzögern. Im Rahmen der Reform der BEG 2023 wurden in den ressortabgestimmten Richtlinien die Bewilligungszeiträume (Zuschussförderung) sowie die Einreichungsfrist für Verwendungsnachweise (Kreditförderung) für Anträge aus dem begrenzten Zeitraum von Anfang 2022 bis Ende 2024 erweitert. Die Annahmen, die der Veranschlagung im Haushaltsjahr 2022 und Erteilung der ersten üpl. VE im Juli 2022 zugrunde lagen, sind deshalb dahingehend anzupassen, dass die Maßnahmen erst in den späteren Jahren umgesetzt und die Mittel fällig werden. Die Bereitstellung der VE sollte daher entsprechend angepasst und die Mittel nach hinten verschoben werden.

Durch die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung entsteht in der Summe keine Erhöhung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigung, da der Erhöhung der Jahresbeträge in den Jahren 2025 bis 2029 in der Summe gleichhohe Jahresbeträge in den Jahren 2023, 2024 und 2030 bis 2032 gegenüberstehen, die das BMWK nicht in Anspruch nehmen darf.

Eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) ist trotz der Höhe der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung aus zwingenden Gründen geboten:

Ein erneuter finanzieller Engpass bei der BEG ist zu vermeiden, um die Förderung nach den umfangreichen Reformen störungs- und unterbrechungsfrei fortführen zu können. Die Dauer des Konsultationsverfahrens hätte – jetzt am Jahresende 2022 – dazu geführt, dass im Haushaltsjahr 2022 keine Verpflichtungen mehr hätten eingegangen werden können und die Verpflichtungsermächtigung des Haushalts 2023 dadurch um 2,6 Mrd. Euro mehr belastet worden wäre als bisher geplant.